

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1678

Genehmigung der Vereinbarung über die Bildung eines Regionalen Führungsstabes Olten (RFSO) in ausserordentlichen Lagen und die Katastrophenvorsorge der neun Gemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen b. Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen und Boningen

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen b. Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen und Boningen haben vereinbart, einen gemeinsamen Regionalen Führungsstab Olten (RFSO) zu bilden.

Der Entwurf der Vereinbarung wurde vom Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements und vom Leiter Katastrophenvorsorge vorgeprüft. Die angeregten Änderungen wurden in die definitive Fassung des Vertrags aufgenommen, welcher im Anschluss daran von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden genehmigt wurde.

Mit Brief vom 8. Juli 2004 reichte die Direktion Öffentliche Sicherheit Olten die obgenannte Vereinbarung zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151) können sich mehrere Gemeinden mit Bewilligung des Regierungsrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenschliessen und einen gemeinsamen Stab wählen.

Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Bildung eines gemeinsamen Führungsstabes durch mehrere Gemeinden sind das Katastrophengesetz und die Verordnung zum Katastrophengesetz vom 5. März 1972 (BGS 122.152).

Die vorliegende Vereinbarung entspricht den vorgenannten gesetzlichen Grundlagen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 lit. b, 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, § 8 Abs. 2 des Katastrophengesetzes sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Bildung des Regionalen Führungsstabes Olten (RFSO) durch die Gemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen b. Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen und Boningen wird genehmigt.
- 3.2 Die Vereinbarung über die Bildung eines Regionalen Führungsstabes Olten (RFSO) in ausserordentlichen Lagen und die Katastrophenvorsorge wird genehmigt.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Für den Regionalen Führungsstab Olten (RFSO), Direktion öffentliche Sicherheit Olten, 4603 Olten

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart: 439000 **033** Auftrag: 46800)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111129

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit Vertrag)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Vertrag)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (2)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Direktion öffentliche Sicherheit Olten, 4603 Olten (**lettre signature**, mit Vertrag)

Gemeindeverwaltung Dulliken, Gemeindepräsidium, 4657 Dulliken

Gemeindeverwaltung Starrkirch-Wil, Gemeindepräsidium, 5646 Starrkirch-Wil

Gemeindeverwaltung Wangen b. Olten, Gemeindepräsideium, 4612 Wangen b. Olten

Gemeindeverwaltung Rickenbach, Gemeindepräsidium, 4613 Rickenbach

Gemeindeverwaltung Hägendorf, Gemeindepräsidium, 4614 Hägendorf

Gemeindeverwaltung Kappel, Gemeindepräsidium, 4616 Kappel SO
Gemeindeverwaltung Gunzgen, Gemeindepräsidium, 4617 Gunzgen
Gemeindeverwaltung Boningen, Gemeindepräsidium, 4618 Boningen